

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Mang- fab der Ver- zierung.	Abgabenfüge			
			nach dem 30. Valde- Jus.		nach dem 321. Gulden- Jus.	
			Rthl.	Sp.	fl.	kr.
	b) Eier aller Art und Milch .....	.	frei	.	frei	.
	c) Bienestöcke mit lebenden Bienen .....	.	frei	.	frei	.
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmsaite und Darmsaiten, Luft- ballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes .....	1 Str.	—	15	—	52½
33	<b>Thonwaaren:</b>					
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Thonröhren, Schmelztiegel; gemeine Ofen- schalen; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr .....	.	frei	.	frei	.
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan: 1) Einfarbige oder weiße .....	1 Str.	1	20	2	55
	2) Bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte .....	"	2	—	3	30
	c) Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen .....	"	1	20	2	55
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, in gleichen Thon- waaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, so- weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen .....	"	4	—	7	—
34	<b>Vieh:</b>					
	a) Pferde und Mullen .....	.	frei	.	frei	.
	b) Rindvieh: 1) Ochsen und Zuchtstiere .....	1 Stüd	1	10	2	20
	2) Kühe .....	"	1	—	1	45
	3) Jungvieh .....	"	—	15	—	52½
	4) Kälber .....	.	frei	.	frei	.
	c) Schweine: 1) Gemästete und magere .....	1 Stüd	—	20	1	10
	2) Spanferkel .....	"	—	3	—	10½
	d) Hammel .....	"	—	5	—	17½
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen .....	.	frei	.	frei	.
	Anmerk. zu b. bis e. Schlachtvieh in getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden ver- sehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					